



## Beschlussvorlage Nr. B-215/2021

**Einreicher:**

Dezernat 1/Amt 20

**Gegenstand:**

Anpassung der Gesellschaftsverträge städtischer Beteiligungsgesellschaften zur elektronischen Ladung und Durchführung von Gremiensitzungen

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	11.11.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	24.11.2021	öffentlich			

*Ralph Burghart*

Unterschrift



**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

1. die Änderung der Satzung der **Chemnitzer Verkehrs-AG** gemäß **Anlage 3**,
2. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der **Heim gemeinnützigen GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz** gemäß **Anlage 5**,
3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der **Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH** gemäß **Anlage 7**,
4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der **Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungs-gesellschaft mbH** gemäß **Anlage 9**,
5. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der **Technologie Centrum Chemnitz GmbH** gemäß **Anlage 11**,
6. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der **Verkehrslandeplatz Chemnitz Jahnsdorf GmbH** gemäß **Anlage 13**,
7. die Änderung des Gesellschaftsvertrages der **wohnen in chemnitz gmbh** gemäß **Anlage 15**

einschließlich der sich aus der Abstimmung mit den Finanz- und Aufsichtsbehörden ergebenden sowie redaktioneller Änderungen.

## **Begründung:**

Während der Corona-Pandemie hatte sich der Wunsch und teilweise auch die Notwendigkeit ergeben, die Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen bei den städtischen Unternehmen und Beteiligungen als Video- oder Telefonkonferenzen bzw. in hybrider Form stattfinden zu lassen und zu den Sitzungen auch in elektronischer Form zu laden bzw. Sitzungsunterlagen zu versenden.

Diese Formen der Einladungen bzw. Sitzungen haben sich durchaus bewährt. Insbesondere die Argumente Zeit- und Papierersparnis und Flexibilität haben dazu geführt, dass sich seitens der Unternehmen und auch der Aufsichtsratsmitglieder für einen Erhalt dieser möglichen Form der Sitzungsführung ausgesprochen wird. Die Verwaltung wurde daher gebeten zu prüfen, wie die pandemiebedingt z. T. ad hoc mit den Gremienmitgliedern abgestimmten Regelungen zur elektronischen Ladung und hybriden Sitzungsdurchführung dauerhaft in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Unternehmen und Beteiligungen verankert werden können.

In Umsetzung dieser breit geäußerten Bitte wurde bereits mit Gründung der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH in deren vom Stadtrat beschlossenen Gesellschaftsvertrag entsprechende Regelungen aufgenommen, die

- a) die Ladung der Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen auch in elektronischer Form,
- b) die Durchführung von Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlung mittels elektronischer Geräte bzw. hybrid und
- c) die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger

erlauben.

Der Gesellschaftsvertrag der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH wurde mit diesen Regelungen beim Handelsregister eingereicht und eingetragen. Seitens des Registergerichts gab es keine Nachfragen bezüglich der Eintragungsfähigkeit dieser Regelungen.

Somit dienen die entsprechenden Passagen des Gesellschaftsvertrages der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 GmbH als Muster für die Übernahme der o. g. Regelungen in die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsunternehmen

- Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG),
- Heim gemeinnützige GmbH für medizinische Betreuung, Senioren und Behinderte Chemnitz (Heim gGmbH),
- Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH (FBZ gGmbH),
- Röhrsdorfer Wohnungsbauförderungsgesellschaft mbH (rwf),
- Technologie Centrum Chemnitz GmbH (TCC),
- Verkehrslandeplatz Chemnitz-Jahnsdorf GmbH (VLP) sowie
- wohnen in chemnitz gmbh (wic).

Bei der CVAG sind aufgrund der Vorgaben des AktG hiervon teilweise leicht abweichende Regelungen, hier insbesondere für die Durchführung von Hauptversammlungen, erforderlich. Mit den Mitgesellschaftern der o. g. Unternehmen ist jeweils eine Abstimmung erfolgt.

Bei den vorzunehmenden Anpassungen der Gesellschaftsverträge handelt es sich nicht um wesentliche Änderungen im Sinne der SächsGemO. Die Änderungen sind daher lediglich nach § 102 Abs. 3 SächsGemO rechtsaufsichtlich anzuzeigen.

Nach erfolgter Anpassung (Stadtratsbeschluss, notarielle Beurkundung und Eintragung im Handelsregister, Anzeige bei der Landesdirektion Sachsen) sind in den einzelnen Unternehmen die

Geschäftsordnungen des Aufsichtsrates dementsprechend zu aktualisieren.

**Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 3 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung der Satzung der CVAG
- Anlage 4 - Darstellung der Änderungen in der Satzung der CVAG
  
- Anlage 5 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der Heim gGmbH
- Anlage 6 - Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Heim gGmbH
  
- Anlage 7 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der FBZ gGmbH
- Anlage 8 - Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der FBZ gGmbH
  
- Anlage 9 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der rwf
- Anlage 10 - Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der rwf
  
- Anlage 11 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages des TCC
- Anlage 12 - Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag des TCC
  
- Anlage 13 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH
- Anlage 14 - Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH
  
- Anlage 15 - zur Beschlussfassung vorgesehene Änderung des Gesellschaftsvertrages der wic
- Anlage 16 - Darstellung der Änderungen im Gesellschaftsvertrag der wic